ANHANG I

- ВG Съобщение за производство по несъстоятелност
 - ES Anuncio de procedimiento de insolvencia
 - CS Oznámení o insolvenčním řízení
- DA Meddelelse om indledning af insolvensbehandling
 - DE Mitteilung über ein Insolvenzverfahren
 - **EN Notice of insolvency proceedings**
 - ET Maksejõuetusmenetluse teatis
 - ΕΙ Ανακοίνωση διαδικασίας αφερεγγυότητας
 - FR Note concernant la procédure d'insolvabilité
 - GA Fógra faoi imeachtaí dócmhainneachta
 - HR Obavijest o postupku u slučaju nesolventnosti
 - IT Avviso di procedura d'insolvenza
 - LV Paziņojums par maksātnespējas procedūru
 - LT Pranešimas apie nemokumo bylą
 - HU Értesítés fizetésképtelenségi eljárásról
 - MT Avviż ta' procedimenti ta' insolvenza
 - NL Kennisgeving van insolventieprocedure
- PL Powiadomienie o postępowaniu upadłościowym
 - PT Aviso sobre processo de insolvência
 - RO Notificare privind procedura de insolvență
 - SK Oznam o insolvenčnom konaní
- SL Obvestilo o postopku v primeru insolventnosti
 - FI Ilmoitus maksukyvyttömyysmenettelystä
 - SV Underrättelse om insolvensförfaranden

(Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19)).

DE

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR GLÄUBIGER

Hiermit werden Sie nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren davon in Kenntnis gesetzt, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Insolvenzverfahren über das Vermögen Ihres (unter Nummer (¹) dieses Formulars angegebenen) Schuldners eröffnet wurde.			
☐ Sie werden aufgefordert, Forderungen, die Sie gegen den Schuldner haben, wie unten beschrieben anzumelden.			
☐ Sie könnten zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Mitteilung aufgefordert werden, Forderungen, die Sie gegen den Schuldner haben, anzumelden, sofern die Voraussetzungen für die Anmeldung einer Forderung nach nationalem Recht erfüllt sind.			
☐ Sie müssen Ihre Forderungen nicht einzeln anmelden.			
Falls Sie aufgefordert werden, Ihre Forderungen anzumelden, können Sie dafür das Standardformular für die Forderungsanmeldung verwenden, das			
☐ dieser Mitteilung beigefügt ist			
□ über folgenden Link abgerufen werden kann:			
Sprache			

Forderungen können in einer Amtssprache der Organe der Europäischen Union angemeldet werden. Unabhängig davon kann später eine Übersetzung in die Amtssprache des Mitgliedstaats der Verfahrenseröffnung oder — falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt — in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder in eine andere Sprache, die dieser Mitgliedstaat zugelassen hat, von Ihnen verlangt werden (die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Sprachen finden Sie hier: [https://e-justice.europa.eu/content_insolvency-447-de.do?clang=de] (²).

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen über Insolvenzverfahren in den Mitgliedstaaten können Sie über folgenden Link finden: [https://e-justice.europa.eu/content_insolvency-447-de.do?clang=de (²)]

Sie können das Insolvenzverfahren, das Gegenstand dieser Benachrichtigung ist, anhand einschlägiger Informationen auf folgender Website des Europäischen Justizportals verfolgen: [...] (²) (³)

⁽¹) "Insolvenzverfahren" sind Verfahren im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABI. L 141 vom 5.6.2015, S. 19). Diese Verfahren sind in Anhang A der genannten Verordnung aufgeführt.

⁽²⁾ Wenn Sie dieses Formular verwenden, nutzen Sie bitte stets den Hyperlink, der tatsächlich zu der betreffenden Webseite des Europäischen Justizportals führt.

⁽³⁾ Beachten Sie bitte, dass diese Funktion des Europäischen Justizportals erst am 26. Juni 2019 in Betrieb gehen wird (siehe Artikel 92 der Verordnung (EU) 2015/848).

HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN DIESES FORMULARS

Dieses Standardmitteilungsformular muss von dem Gericht ausgefüllt werden, das für das Insolvenzverfahren gegen den Schuldner zuständig ist, oder von dem Verwalter, der in diesem Verfahren von diesem Gericht bestellt wurde

Das Formular ist den bekannten Gläubigern zu übersenden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind.

Sprache dieses Formulars

Dieses Benachrichtigungsformular ist in der Amtssprache des Staates der Verfahrenseröffnung oder — falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt — in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder in einer anderen Sprache zu übermitteln, die dieser Staat nach Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/848 zugelassen hat, wenn anzunehmen ist, dass diese Sprache für die ausländischen Gläubiger leichter zu verstehen ist.

Form der Benachrichtigung

Um eine rasche Übermittlung der Informationen an die Gläubiger sicherzustellen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, findet die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung von Schriftstücken (¹) in Bezug auf die Pflicht zur Unterrichtung der Gläubiger keine Anwendung.

Hinweise zu einzelnen Punkten des Formulars

Abschnitt II des Formulars ist nur auszufüllen, falls Sie den Gläubiger mit dieser Mitteilung auch auffordern, seine Forderungen gegen den Gläubiger anzumelden. Falls Sie Abschnitt II nicht ausfüllen, müssen Sie den ausländischen Gläubigern eine weitere Benachrichtigung übersenden, sobald für diese Gläubiger nach dem anzuwendenden Insolvenzrecht die Verpflichtung entsteht, ihre Forderungen in dem Verfahren einzeln anzumelden.

Wenn Sie einen bestimmten Abschnitt dieses Formulars ausfüllen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Angaben unter den mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Nummern sind obligatorisch.
- Die Angaben unter den mit zwei Sternchen (**) gekennzeichneten Nummern sind obligatorisch, wenn die genannte Bedingung erfüllt ist. Diese Bedingung ist entweder unter der betreffenden Nummer in Klammern oder im Satz vor der Nummer angegeben.
- Die Angaben unter den Nummern ohne besondere Kennzeichnung sind nicht obligatorisch.

Wenn Sie in diesem Formular auf einen Mitgliedstaat Bezug nehmen, verwenden Sie bitte folgende **Ländercodes**: Österreich (AT) Belgien (BE) Bulgarien (BG) Zypern (CY) Tschechische Republik (CZ) Deutschland (DE) Estland (EE) Griechenland (EL) Spanien (ES) Finnland (FI) Frankreich (FR) Kroatien (HR) Ungarn (HU) Irland (IE) Italien (IT) Litauen (LT) Luxemburg (LU) Lettland (LV) Malta (MT) Niederlande (NL) Polen (PL) Portugal (PT) Rumänien (RO) Schweden (SE) Slowenien (SI) Slowakei (SK) Vereinigtes Königreich (UK)

Unter Nummer 1.2 ist mit "Registrierungsnummer" die dem Unternehmen oder der Person nach nationalem Recht zugeordnete individuelle Identitätsnummer gemeint. Falls es sich bei dem Schuldner um ein Unternehmen oder eine juristische Person handelt, ist dies die ihm in dem entsprechenden nationalen (Unternehmens- oder Vereins-)Register zugewiesene Nummer. Falls der Schuldner eine natürliche Person ist, die eine selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt ("Unternehmer"), ist dies die Identifikationsnummer, unter der sie ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, in dem Mitgliedstaat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Falls nach dem nationalen Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, für die Identifizierung einer natürlichen Person, die eine selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, die Steuernummer oder die persönliche Identifikationsnummer des Schuldners verwendet wird, ist diese Nummer anzugeben.

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ("Zustellung von Schriftstücken") und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABI. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

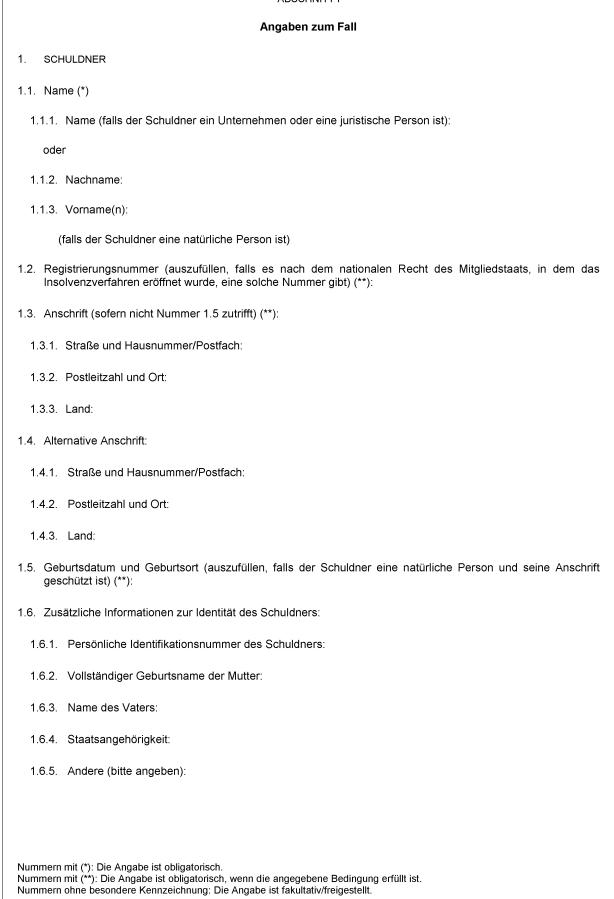
DE

Unter Nummer 2.1 ist als "**Art des Insolvenzverfahrens**" das in Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 aufgeführte nationale Verfahren, das eröffnet wurde, und gegebenenfalls die Unterart des nach nationalem Recht eröffneten Verfahrens anzugeben.

Unter Nummer 2.3 bezeichnet "**Gericht, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat**" das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die nach dessen innerstaatlichem Recht befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu bestätigen oder im Rahmen dieses Verfahrens Entscheidungen zu treffen.

Das unter Nummer 5 angegebene "**Datum, der letzte Tag der Frist**", muss mindestens 30 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Insolvenzregister des Mitgliedstaats der Verfahrenseröffnung oder — falls die Informationen über den Schuldner nicht in das nationale Register aufgenommen werden — nach dem Tag des Eingangs dieser Mitteilung beim Gläubiger liegen.

ABSCHNITT I



2.	INSOLVENZVERFAHREN			
2.	1. Art des Insolvenzverfahrens, das über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde (*):			
2.	2. Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848) (*):			
2.	3. Gericht (¹), das das Insolvenzverfahren eröffnet hat (*):			
	2.3.1. Name:			
	2.3.2. Anschrift:			
	2.3.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:			
	2.3.2.2. Postleitzahl und Ort:			
	2.3.2.3. Land:			
2.	4. Aktenzeichen der Sache (auszufüllen, falls es ein Aktenzeichen gibt) (**):			
2.	2.5. Für das Verfahren bestellte(r) Verwalter (auszufüllen, falls es (einen) Verwalter gibt) (**)			
	2.5.1. Name:			
	2.5.2. Anschrift:			
	2.5.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:			
	2.5.2.2. Postleitzahl und Ort:			
	2.5.2.3. Land:			
	2.5.2.4. E-Mail:			

Nummern mit (*): Die Angabe ist obligatorisch. Nummern mit (**): Die Angabe ist obligatorisch, wenn die angegebene Bedingung erfüllt ist. Nummern ohne besondere Kennzeichnung: Die Angabe ist fakultativ/freigestellt.

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck "Gericht" im Einklang mit Artikel 2 Nummer 6 Ziffer ii der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu bestätigen oder im Rahmen dieses Verfahrens Entscheidungen zu treffen.

ABSCHNITT II

	Informationen zur Forderungsanmeldung					
3.	STELLE ODER BEHÖRDE, DIE ZUR ENTGEGENNAHME VON FORDERUNGSANMELDUNGEN BEFUGT IST (*)					
	das unter Nummer 2.3 dieses Formulars angegebene Gericht					
	oder					
der unter Nummer 2.5 dieses Formulars angegebene Verwalter						
	oder					
	Die zur Entgegennahme von Forderungsanmeldungen befugte Stelle oder Behörde ist nicht die unter Nummer 2.3 oder 2.5 dieses Formulars angegebene Stelle/Person, sondern:					
	3.1. Name (nur auszufüllen, falls die zur Entgegennahme von Forderungsanmeldungen befugte Stelle oder Behörde weder das unter Nummer 2.3 dieses Formulars angegebene Gericht noch der unter Nummer 2.5 dieses Formulars angegebene Verwalter ist) (**):					
	3.2. Anschrift (nur auszufüllen, falls die zur Entgegennahme von Forderungsanmeldungen befugte Stelle oder Behörde weder das unter Nummer 2.3 dieses Formulars angegebene Gericht noch der unter Nummer 2.5 dieses Formulars angegebene Verwalter ist) (**):					
	3.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:					
	3.2.2. Postleitzahl und Ort:					
	3.2.3. Land:					
	3.3. Telefon:					
	3.4. E-Mail:					
4.	KOMMUNIKATIONSMITTEL FÜR DIE ANMELDUNG VON FORDERUNGEN (*)					
	per Post (an die unter Nummer 3 angegebene Postanschrift)					
	nur per Einschreiben					
	oder					
	per Telefax (an folgende Faxnummer):					
	oder					
	per E-Mail (an folgende E-Mail-Adresse):					
Nu	mmern mit (*): Die Angabe ist obligatorisch. mmern mit (**): Die Angabe ist obligatorisch, wenn die angegebene Bedingung erfüllt ist. mmern ohne besondere Kennzeichnung: Die Angabe ist fakultativ/freigestellt.					

DE

		nur unter Einhaltung folgender technischer Norm (bitte angeben):				
	oder					
		andere (bitte angeben):				
5. FRIST FÜR DIE ANMELDUNG VON FORDERUNGEN (AUSZUFÜLLEN, FALLS ES EINE FRIST GIBT) (**)						
		Forderungen sind spätestens anzumelden am:				
	oder					
		Verweis auf die Kriterien für die Berechnung dieser Frist:				
6.	FOLO	GEN EINER FORDERUNGSANMELDUNG NACH ABLAUF DER UNTER NUMMER 5 ANGEGEBENEN FRIST (*)				
		Sie müssen die mit der verspäteten Anmeldung verbundenen Mehrkosten tragen.				
		Sie sind von einer (vorläufigen oder endgültigen) Verteilung ausgeschlossen, die vor der Anmeldung (oder Feststellung) Ihrer Forderung stattfindet.				
		Sie verlieren Ihr Stimmrecht in Entscheidungsprozessen oder Gläubigerversammlungen, die vor der Anmeldung Ihrer Forderung stattfinden.				
		Sie müssen bei Gericht einen individuellen Antrag auf Feststellung Ihrer Forderung stellen.				
		Die auf Ihrer Forderung basierende Schuld wird im Rahmen des Verfahrens als erloschen angesehen.				
		Ihre Forderung wird im Verfahren möglicherweise nicht berücksichtigt.				
		Ihre Sicherheiten oder Vorrechte im Zusammenhang mit der Forderung entfallen.				
		Andere (bitte angeben):				
7.	7. ANDERE BEDINGUNGEN, DIE BEI DER ANMELDUNG IHRER FORDERUNG ZU ERFÜLLEN SIND					
		Nach dem auf das Insolvenzverfahren anzuwendenden Recht müssen die Höhe der Forderung (Nummer 6.1.8 des Standardformulars "Forderungsanmeldung") und die Kosten für ihre Geltendmachung (Nummer 6.4.3 des Standardformulars "Forderungsanmeldung") in der Währung des Mitgliedstaats angegeben werden, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nämlich:				
		□ Euro (EUR) □ Bulgarischer Lew (BGN) □ Tschechische Krone (CZK) □ Kroatische Kuna (HRK) □ Ungarischer Forint (HUF) □ Polnischer Zloty (PLN) □ Rumänischer Leu (RON) □ Schwedische Krone (SEK) □ Pfund Sterling (GBP)				
Nummern mit (*): Die Angabe ist obligatorisch. Nummern mit (**): Die Angabe ist obligatorisch, wenn die angegebene Bedingung erfüllt ist. Nummern ohne besondere Kennzeichnung: Die Angabe ist fakultativ/freigestellt.						

		Andere (bitte angeben):		
8.	8. VERPFLICHTUNG FÜR GLÄUBIGER, DEREN FORDERUNGEN BEVORRECHTIGT ODER DINGLICH GESICHERT SIND (*)			
		Sie müssen bei der Forderungsanmeldung ausdrücklich angeben, um welche Art von Forderung es sich im Einzelnen handelt; oder		
		Sie müssen Ihre Forderungen anmelden; oder		
		Sie müssen Ihre Forderungen nicht anmelden; oder		
		Sie müssen Ihre Forderungen nur insoweit anmelden, als sie nicht durch den Wert der Sicherheit oder die Priorität gedeckt sind; oder		
		Sie müssen den Betrag angeben, bis zu dem die Forderungen wahrscheinlich gesichert sind.		
		Andere (bitte angeben):		
9.	FORE	DERUNGEN VON NIEDRIGEREM RANG		
		Forderungen von niedrigerem Rang und nachrangige Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Insolvenzgericht ausdrücklich dazu aufgefordert hat.		
10.	10. WEITERE INFORMATIONEN, DIE FÜR DEN GLÄUBIGER VON BELANG SEIN KÖNNTEN			
Nur	Nummern mit (*): Die Angabe ist obligatorisch. Nummern mit (**): Die Angabe ist obligatorisch, wenn die angegebene Bedingung erfüllt ist. Nummern ohne besondere Kennzeichnung: Die Angabe ist fakultativ/freigestellt.			
ì				

DE	DE
----	----

ABSCHNITT III				
Datum und Unterschrift				
Diese Mitteilung wird ihnen übersandt von:				
Name:				
In seiner Eigenschaft als				
☐ für das Insolvenzverfahren zuständiges Gericht				
☐ für das Insolvenzverfahren bestellter Verwalter				
Ort:	Datum:			
Unterschrift und/oder Stempel:				